

**BfDI**Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 BonnHerrn  
[REDACTED]nur per E-Mail:  
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Bohn

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 25.05.2020

GESCHÄFTSZ. 25-736/001 II#0661

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Übersicht über Ihre Anfragen nach IFG/UIG/VIG beim Deutschen Bundestag [#185008]**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 16. Mai 2020 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI).

Ihre Eingabe wird unter dem o. g. Aktenzeichen bearbeitet. Nach Abschluss der rechtlichen Prüfung wird sich der o.g. Bearbeiter mit Ihnen in Verbindung setzen. Für eventuelle Rückfragen oder Ergänzungen wenden Sie sich bitte an das für die Bearbeitung zuständige Referat 25, welches unter den o. g. Kontaktdaten erreichbar ist.

Vor der weiteren Bearbeitung wäre ich Ihnen für eine Mitteilung dankbar, ob Sie mit der Nennung Ihres Namens beim Kontakt mit in Ihrem IFG-Verfahren beteiligten Stellen einverstanden sind. Bitte beachten Sie zudem, dass die Anrufung des BfDI etwaige Rechtsbehelfsfristen in einem IFG-Verfahren weder hemmt noch unterbricht.

In § 11 sieht das IFG Veröffentlichungspflichten vor. Danach sollen die Behörden Informationsverzeichnisse führen und diese via Internet allgemein zugänglich machen (Abs. 1 und 3). Zudem sind Organisations- und Aktenpläne allgemein zugänglich zu machen sowie weitere geeignete Informationen, und zwar möglichst in elektronischer Form (Abs. 2 und 3).

Das Gesetz verpflichtet die Behörden zu aktiver Informationspolitik. Dies dient zugleich der Verwaltungsvereinfachung, da mit der proaktiven Bereitstellung " einschlägige " individuelle Anträge auf Informationszugang nicht (mehr) gestellt werden müssen bzw. wegen



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

§ 9 Abs. 3 IFG mit Hinweis auf die Internetfundstelle beschieden werden können und sich der Zeitaufwand der Behörden somit reduziert. Die Veröffentlichungspflichten sind daher regelmäßig auch ein Thema für allgemeine Überprüfungen, bei Vor-Ort-Prüfungen (Kontroll-, Beratungs- und Informationsbesuchen) und in den Tätigkeitsberichten zur Informationsfreiheit.

Ein individueller Anspruch auf eine elektronische Veröffentlichung besteht jedoch nicht.

Was „geeignete Informationen“ (für die elektronische Veröffentlichung) sind, ist der behördlichen Entscheidung zugeordnet (siehe hierzu bei Schoch, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz zu § 11).

Auf die Datenschutzerklärung weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.